

Alt-Fassung gültig ab 30.12.1971 bis 20.12.1975

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

A. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Erdbestattung (Sarggräber)

- | | |
|---|----------|
| a) für das Nutzungsrecht an einem Familien-
grab (30 Jahre) je Einheit | 390,- DM |
| b) desgl. in landschaftlich bevorzugter Lage
je Einheit | 600,- DM |

2. Feuerbestattung (Urnengräber)

- | | |
|--|----------|
| a) Familiengrab 2stellig | 210,- DM |
| b) Familiengrab 4stellig | 300,- DM |
| c) desgl. in bevorzugter Lage 2stellig | 300,- DM |
| d) desgl. in bevorzugter Lage 4stellig | 420,- DM |

3. Ausdehnung des Nutzungsrechtes

Für die Ausdehnung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist (§ 13 der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 27.7.1956) ist bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes Jahr 1/30 der Gebühren von 1. a) und b) und 2. a) – d) zu entrichten.

4. Für die Bereitstellung der Grundfläche bei Reihengräbern

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Sargreihengrab | 160,- DM |
| b) Kindergrab (2 – 12 Jahre) | 120,- DM |
| c) Kindergrab (unter 2 Jahren) | 110,- DM |
| d) Urnenreihengrab | 60,- DM |

B. Bestattungsgebühren

1. Für jede Beisetzung (Aushebung und Zuwerfen des Grabes, Herrichtung des Grabhügels, Beseitigung der übriggebliebenen Erde)

- a) für einen Erwachsenen 240,- DM
- b) für ein Kind von 2 bis 12 Jahren 160,- DM
- c) für ein Kind unter dem 1. Lebensjahr oder Totgeburt 80,- DM
- d) für ein Urnengrab 70,- DM

2. Für die Gestellung von Trägern zu 1. a) bis d) je Träger 10,- DM

3. Für das Ausgabens einer Leiche und die Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof

- a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 500,- DM
- b) bei Kindern unter 12 Jahren 300,- DM
- c) bei Urnen 100,- DM

Ohne Wiederbeisetzung ermäßigen sich die Gebühren von a) bis c) um 30 %

4. Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit 20,- DM

- C.
- a) Benutzung der Feierhalle einschl. Ausschmückung 70,- DM
 - b) Benutzung des Harmoniums 10,- DM
 - c) Ausschlagen des Grabes mit Matten 30,- DM
 - d) desgl. der Urnengräber mit Tannengrün 30,- DM
 - e) für das Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung 20,- DM

D. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

1. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals im Anschaffungswert

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) von weniger als 100,- DM | 5 Prozent |
| b) bis 700,- DM | 7 Prozent |
| c) über 700,- DM | 10 Prozent |

2. Für die Aufsicht des Friedhofswärters bei der Aufstellung von Grabmalen usw.

10,- DM

E. Die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Friedhofsamt besonders in Rechnung gestellt.

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971